

## Bull-Reichenmiller

lum. 1 einverleibt ist), erweisen, daß . . .“<sup>9</sup>. Demnach gab es eine Beschreibung des der Karte zugrundeliegenden Augenscheins, die im ersten Band eines Protokolls von Zeugenaussagen enthalten war. Die Beschreibung wäre der Schlüssel zu unserer Karte.

Indessen fehlt gerade dieses Protokoll. Immerhin führen die anderen vorhandenen Protokolle indirekt ein wenig weiter. Es sind dies je ein Protokoll hohenzollerischer Zeugenaussagen vom November 1582 sowie truchsessischer Zeugenaussagen vom Oktober 1583<sup>10</sup>, die beide Beschreibungen solcher Einnahmen des Augenscheins enthalten, außerdem ein zweites Protokoll truchsessischer Zeugenaussagen vom August 1588<sup>11</sup>. Das fehlende hohenzollerische Protokoll dürfte demnach das Gegenstück zu dem zweiten truchsessischen sein. Zu vermuten ist dabei, daß die in ihm festgehaltene Befragung zollerischer Zeugen wieder – wie beim erstenmal in den Jahren 1582–83 – derjenigen der truchsessischen Zeugen voranging und somit im Sommer oder Frühherbst 1587 stattfand.

Diese Vermutung läßt sich noch erhärten. Auf Betreiben Österreichs kam am 14. Juni 1586 in Mengen ein Vergleich zustande, der zwar den Streit in der Sache nicht beendete, aber festlegte, wie es bis zum endgültigen Urteil des Reichskammergerichts mit den strittigen Punkten gehalten und wie weiterhin verfahren werden sollte. Zur Fortführung und weiteren Vorbereitung des Prozesses waren danach innerhalb von insgesamt zehn Monaten beiderseits neue Beschwerden und Defensionsschriften aufzusetzen, sodann innerhalb weiterer sechs Monate nochmals die Befragung von Zeugen beider Seiten einzuleiten, der Augenschein einzunehmen und durch einen unparteiischen Maler darüber ein „Abriß oder Contractur“ fertigen zu lassen<sup>12</sup>.

Sicherlich wurde die gesetzte Frist von zehn Monaten für die Fertigung der neuen Schriften voll ausgeschöpft. Mit der ersten Zeugenbefragung aufgrund des Vergleichs vom 14. Juni 1586 ist daher frühestens vom 14. April 1587 an zu rechnen. Man darf aber wohl annehmen, daß auch hierfür die gewährte Frist von sechs Monaten ausgeschöpft wurde, so daß die erste Vernehmung aller Wahrscheinlichkeit nach in den September oder gar auf Anfang Oktober 1587 fiel. Daß dies dann die Vernehmung hohenzollerischer Zeugen gewesen sein muß, unterliegt keinem Zweifel, nachdem die truchsessischen Zeugen erst 1588 vorgeladen wurden.

Die Protokolle von 1582 und 1583 beschreiben genau die mehrere Tage dauernde Begehung des Geländes, woran jeweils neben dem kaiserlichen Kommissar die Zeugen (im ersten Fall 22, im zweiten 30), die Anwälte der Parteien und der mit dem Abriß beauftragte Maler teilnahmen. Sie vermerken auch, wie die prozessrelevanten Stellen im Gelände auf den Abrissen gekennzeichnet sind, was uns die Feststellung erlaubt, daß keiner von ihnen mit der vorliegenden Karte identisch sein kann. Beide Abrisse sind nicht bekannt. Auch ist zweifelhaft, ob sie dem Reichskammergericht vorgelegen haben. Auf den Protokollen sind sie als Beilagen nicht erwähnt.

<sup>9</sup> Ebenda Bl. 4.

<sup>10</sup> Staatsarchiv Sigmaringen F 70 (Reichskammergericht) T 2434 Pak. 34.

<sup>11</sup> Ebenda Pak. 35.

<sup>12</sup> Abschrift des Vergleichs, HStA Stgt. C 3 H 5127.